|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1625 |
| Titel | Gastgewerbe (Betriebsbewilligung) |
| Datum | 08.06.1994 |
| P. | 735–736 |

[*p. 735*] Mit Eingabe vom 22. Februar 1994 stellte Dr. Elizabeth Steinemann, vertreten durch Rechtsanwalt Markus Wiegand, das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung für ein Restaurant im Sinne von § 14 des Gastgewerbegesetzes (GGG) an der Zürcherstrasse 120, Winterthur. In dieser Liegenschaft wird zurzeit ein alkoholfreies Restaurant mit einem Ausschankraum von 82 m2 betrieben. Auf die Ausschreibung in den ordentlichen Publikationsmitteln am 9. März 1994 sind keine Anschlussgesuche eingereicht worden.

Der Stadtrat Winterthur beantragt mit Beschluss vom 27. April 1994, dem Gesuch zu entsprechen.

Es kommt in Betracht:

1. Der Regierungsrat erteilt dem Gebäudeeigentümer gestützt auf § 30 GGG Betriebsbewilligungen für Hotels, Restaurants und Konditoreiwirtschaften, wenn sie einem Bedürfnis entsprechen. Gemäss § 31 GGG dürfen in jeder politischen Gemeinde wenigstens zwei bewilligungspflichtige Gastwirtschaften bestehen. Im übrigen richtet sich die Zahl der in einer politischen Gemeinde höchstens zulässigen Hotels, Restaurants und Konditoreiwirtschaften nach der Einwohnerzahl. Für die ersten 3000 Einwohner einer Gemeinde kann auf je 300 Einwohner, für die weiteren Einwohner auf je 400 eine bewilligungspflichtige Gastwirtschaft zugelassen werden. Gemäss § 32 GGG kann eine Betriebsbewilli- // [*p. 736*] gung ohne Rücksicht auf die Verhältniszahl erteilt werden, wenn es sich um ein überwiegend für die Beherbergung eingerichtetes Hotel oder um einen Betrieb an einem Ort mit starkem Geschäfts-, Ausflugs- oder Fremdenverkehr oder in einer weitverzweigten Gemeinde handelt. Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn davon während mehr als zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

2. Die Stadt Winterthur wies am 31. Dezember 1993 86915 Einwohner auf. Nach § 31 Abs. 3 GGG wären somit 219 bewilligungspflichtige Betriebe zulässig. Zurzeit sind in Winterthur 201 alkoholführende Gastwirtschaften bewilligt, was einer Verhältniszahl von 432 Einwohnern pro Betrieb entspricht. Diese Zahl steht der Erteilung einer weiteren Betriebsbewilligung nicht entgegen. Zu beachten bleibt auch, dass gut geführte Gastwirtschaften heute kaum mehr eine besondere Gefahr für eine missbräuchliche Förderung des Alkoholkonsums darstellen. Die Wirksamkeit der gesundheitspolitisch motivierten Bedürfnisklausel wird denn auch zunehmend in Frage gestellt. Gemäss neuerer Praxis des Regierungsrates ist daher Neueröffnungsgesuchen für bewilligungspflichtige Gastwirtschaften bis zum Erreichen der in einer Gemeinde höchstens zulässigen Betriebszahl grundsätzlich zu entsprechen, sofern nicht besondere, im Interesse des öffentlichen Wohls liegende Umstände die Erteilung einer Bewilligung ausschliessen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Dem Gesuch kann daher entsprochen werden.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Gesuch von Dr. Elizabeth Steinemann um Erteilung einer Betriebsbewilligung für ein Restaurant im Sinne von § 14 GGG mit einem Ausschankraum von 82 m2 in der Liegenschaft Zürcherstrasse 120, Winterthur, wird entsprochen.

II. Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn davon während mehr als zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

III. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 62, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an Rechtsanwalt Markus Wiegand, Hermannstrasse 18, Postfach 1, 8403 Winterthur (zuhanden der Gesuchstellerin), den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur, die Wirtschaftspolizei der Stadt Winterthur, 8402 Winterthur, sowie an die Direktionen der Finanzen und des Gesundheitswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]